



MARKT FRICKENHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER MARKTGEMEINDERATSSITZUNG NR. 06

Sitzungsdatum:	Montag, 03.08.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	23:00 Uhr
Ort:	Ratskeller im Bürgerhaus Frickenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hofmann, Günther 1. Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bund, Armin
Frank, Andreas, Dr.
Ganz, Matthias
Hofmann, Christopher
Hufnagel, Thomas
Laudenbach, Reiner
Meintzinger, Michaela
Pohl, Christian
Reinhard, Martin
Ulsamer, Sandra
Weber, Rainer

Schriftführerin

Obermeier, Christiane

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Pfeuffer, Kathrin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2020 –öffentlicher Teil-
2. Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung - Vorstellung durch Herrn Eduard Sand von N-ERGIE netz
3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020
4. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Jahre 2019 bis 2023
5. Bauvoranfrage für das Grundstück Fl.Nr. 515 +516, Sandsteige 100 / Am Sand; Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage
6. Bauvoranfrage für das Grundstück Fl. Nr. 515 + 516 Sandsteige 100 / Am Sand; Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern
7. Stadt Ochsenfurt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Weststadt-Mainflanke" und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Nachbargemeinden
8. Erlass einer Friedhofs- und Bestattungssatzung
9. Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
10. Parkplatzsituation in Frickenhausen, Ortsbegehung mit der Pl Ochsenfurt u. Fr. Fischer (VGem.)
11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:30 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 06, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Gemeinderat Hufnagel hat vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Bitte:

„Wir beantragen, für die Tagesordnungspunkte 1, 3, 4, 5 und 6 die namentliche Abstimmung im Protokoll mitaufzunehmen.“

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.07.2020 –öffentlicher Teil-

Gemeinderat Reinhard merkt an, dass bei dem Tagesordnungspunkt 13 die Anfrage von Herrn Gemeinderat Laudenbach bezüglich der Kosten zum Interim Kindergarten nicht korrekt protokolliert seien, da zum Zeitpunkt der Anfragen gem. der Geschäftsordnung Herr Küster nicht mehr anwesend gewesen wäre.

Weiter merkt Herr Gemeinderat Laudenbach an, dass viele weitere Punkte nicht korrekt protokolliert seien. Herr Laudenbach kann die weiteren Punkte derzeit nicht benennen und würde gerne über das Protokoll in einer Ausschusssitzung beraten.

Beschluss:

Nachdem alle an einem korrekten Protokoll interessiert sind, beschließt der Marktgemeinderat Frickenhausen, über das Protokoll in der nächsten Ausschusssitzung zu beraten.

Ja: 9 Nein: 3 Anwesend: 12

Zugestimmt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Ulsamer, Sandra
Laudenbach, Reiner
Bund, Armin
Hufnagel, Thomas
Reinhard, Martin
Weber, Rainer
Dr. Frank, Andreas
Hofmann, Christopher
1.Bürgermeister Hofmann

Abgelehnt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Pohl, Christian
Meintzinger, Michaela
Ganz, Matthias

2. Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung - Vorstellung durch Herrn Eduard Sand von N-ERGIE netz

Sachverhalt:

Herr Sand von N-ERGIE Netz GmbH erläutert den Gemeinderäten die Energieeinsparung in der Straßenbeleuchtung bei Umrüstung auf LED-Leuchtmittel. Die Unterlagen hierzu wurde den Gemeinderäten bereits zugesandt.

Am Ende seiner Ausführung erklärt Herr Sand, dass die Umrüstung noch im August/September 2020 beschlossen werden müsste, damit die neuen Leuchtmittel noch in diesem Jahr getauscht werden können.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf 2020 für den Markt Frickenhausen wurde seitens der Finanzverwaltung erstellt. Dieser liegt jedem Mitglied des Marktgemeinderates in Abdruck vor.

Der HH-Plan für das Jahr 2020 schließt mit folgenden Summen ab:

der Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen u. Ausgaben mit jeweils	2.354.000,00 € ,
und der Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	976.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 288.600,00 € festgesetzt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Marktgemeinderat den Haushaltsplan 2020 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen samt Anlagen aufzustellen.

Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan beschließt der Marktgemeinderat die Haushaltssatzung 2020 zu erlassen. Ein Abdruck der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Zugestimmt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Pohl, Christian
Hofmann, Christopher
Meintzinger, Michaela
Dr. Frank, Andreas
Weber, Rainer
Ganz, Matthias
1.Bürgermeister Hofmann

Abgelehnt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Ulsamer, Sandra
Laudenbach, Reiner
Bund, Armin
Hufnagel, Thomas
Reinhard, Martin

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 5 Anwesend: 12

4. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Jahre 2019 bis 2023

Sachverhalt:

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2023 ist als Anlage dem Haushaltsplan 2020 beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem vorgeschlagenen Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2023 (siehe Haushaltsplan 2020) zuzustimmen.

Zugestimmt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Pohl, Christian
Hofmann, Christopher
Meintzinger, Michaela
Dr. Frank, Andreas
Weber, Rainer
Ganz, Matthias
1.Bürgermeister Hofmann

Abgelehnt haben folgende Gemeinderäte/innen:

Ulsamer, Sandra
Laudenbach, Reiner
Bund, Armin
Hufnagel, Thomas
Reinhard, Martin

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 5 Anwesend: 12

5. Bauvoranfrage für das Grundstück Fl.Nr. 515 +516, Sandsteige 100 / Am Sand; Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 515 und 516 vor.

Das Grundstück liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich, direkt an den bestehenden Bebauungsplan „An der Sandsteige“ angrenzend. Oberhalb des Vorhabens befindet sich bereits ein Wohnhaus, welches im Außenbereich errichtet wurde. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Durch den vorliegenden Vorbescheid sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die Lage auf den Baugrundstücken, die Größe und die Höhe des Bauvorhabens zulässig?
- Ist die beabsichtigte Nutzung als Wohnnutzung zulässig?
- Ist das geplante Maß der Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Grundfläche, Geschossfläche) zulässig?
- Ist die geplante Bauweise als offen zulässig?
- Ist die geplante Gestaltung (Dachform, Balkon, Fassaden) zulässig?
- Sind die geplanten Stellplätze planungsrechtlich zulässig?
- Ist die Neueinteilung der beiden Grundstücke zulässig?

Der Marktgemeinderat wird gebeten, zu den o. g. Punkten Stellung zu nehmen.

Durch den Bauherrn wird mitgeteilt, dass die Erschließung über die Gemarkung Ochsenfurt und der vorhandenen Erschließungsstraße „Traubenweg“ geplant ist. Diesbezüglich muss seitens des Bauherrn / Architekten Kontakt mit der Stadt Ochsenfurt hinsichtlich einer wegerechtlichen Vereinbarung und der Erschließung mit Wasser / Kanal aufgenommen werden.

Auf dem zu bebauenden Grundstück Fl.Nr. 515 liegt nördlich des geplanten Mehrfamilienwohnhauses ein bestehendes, genehmigtes Zweifamilienwohnhaus sowie eine Doppelgarage.

Für die geplanten sechs Wohnungen sind jeweils zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen, für das bestehende Zweifamilienwohnhaus zwei weitere, die erhalten werden. Insgesamt müssen also zwölf neue Stellplätze geschaffen werden, die alle auf dem Grundstück des Mehrfamilienhauses nachgewiesen werden. Zehn der Stellplätze sind in einer Tiefgarage geplant, zwei weitere direkt vor dem Anwesen im Freien.

Es ist geplant das bestehende Zweifamilienwohnhaus als eigenes Grundstück zu teilen. Die Garage des bestehenden Wohnhauses liegt nach der Grundstücksteilung auf dem Grundstück des Mehrfamilienhauses. Für die Garage, welche sich nach der Teilung auf einem anderen Flurstück befindet ist ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch zu sichern.

Geplant ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,44 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,52. Das terrassenförmig nach hinten versetzte Mehrfamilienwohnhaus ist mit Flachdach geplant.

Als Anlehnung an den angrenzenden Bebauungsplan „An der Sandsteige“ kann festgehalten werden, dass dort eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 und als Dachform Sattel- oder Walmdach festgesetzt sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die Bauvoranfrage für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 515 und 516 zur Kenntnis genommen, hat hierzu keine Einwände und stellt seine Zustimmung in Aussicht.

Einstimmig abgelehnt

Ja: 0 Nein: 12 Anwesend: 12

6. Bauvoranfrage für das Grundstück Fl. Nr. 515 + 516 Sandsteige 100 / Am Sand; Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern

Herr Gemeinderat Dr. Frank verlässt kurzfristig den Saal.

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt eine Bauvoranfrage für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 515 + 516 vor.

Die Grundstücke liegen gem. § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich und sind durch den Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Demnach sind Bauvorhaben nur möglich, wenn sie gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind (landwirtschaftlicher Betrieb, o. ä.) oder als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen sind.

Sonstige Vorhaben können zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Fragen wurden aufgeführt über die im Vorbescheid entschieden werden sollen:

Ist das Bauvorhaben gem. den Unterlagen planungsrechtlich hinsichtlich

- der Lage auf dem Baugrundstück, der Größe und Höhe zulässig?
- Ist die beabsichtigte Nutzung als Wohnnutzung zulässig?
- Ist das geplante Maß der Nutzung (Zahl Vollgeschosse, Grundfläche, Geschossfläche) zulässig?
- Ist die geplante Bauweise (offen) zulässig?
- Ist die geplante Gestaltung zulässig?
- Sind die Stellplätze planungsrechtlich zulässig?
- Ist die Neueinteilung der beiden Grundstücke zulässig?

Über die Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob grundsätzlich einer Bebauung auf den Grundstücken, trotz Außenbereich und der Ausweisung als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan, zugestimmt werden kann.

Das Grundstück grenzt an den vorhandenen Bebauungsplan „An der Sandsteige“. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohnhaus, welches ebenfalls im Außenbereich liegt.

Die beiden Einfamilienhäuser sind mit einem Flachdach in zweigeschossiger Bauweise (bergseits) bzw. dreigeschossiger Bauweise (talseits) geplant. Geplant ist eine GRZ von 0,28 und eine GFZ von 0,62.

Für die beiden Einfamilienhäuser werden vier Stellplätze nachgewiesen. Die vorhandene Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 515 ist dem bestehenden Wohnhaus Sandsteige 100 zugeordnet. Wenn die Grundstücke unterhalb des bestehenden Wohnhauses getrennt werden, muss die Garage über einen Recht im Grundbuch für das Grundstück Fl. Nr. 515 gesichert werden, da diese dem Wohnhaus zugehörig ist. Ebenfalls ist ein Geh- und Fahrrecht für das Grundstück 515, auf welchem das Wohnhaus steht, einzuräumen.

Als Anlehnung an den angrenzenden Bebauungsplan „An der Sandsteige“ kann festgehalten werden, dass dort eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 und als Dachform das Sattel- oder Walmdach festgesetzt ist.

Durch den Bauherrn wird mitgeteilt, dass die Erschließung über die Gemarkung Ochsenfurt und der vorhandenen Erschließungsstraße „Traubenweg“ geplant ist. Diesbezüglich muss seitens des Bauherrn / Architekten Kontakt mit der Stadt Ochsenfurt hinsichtlich einer wegerechtlichen Vereinbarung und der Erschließung mit Wasser/Kanal aufgenommen werden.

Der Architekt hat dem Marktgemeinderat zwei Varianten vorbereitet. Die erste Variante bezieht sich auf den Bau von Mehrfamilienhäusern (siehe TOP 5) und beinhaltet ausschließlich die Bebauung der Fl. Nr. 515 bzw. 516.

Die hier vorliegende zweite Variante (TOP 6) plant wie oben beschrieben die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern und zudem einen möglichen Erschließungsweg (Privatstraße) zum Grundstück Fl. Nr. 511. Lt. Architekt bestehen die Überlegungen des Grundstückseigentümers der Fl. Nr. 511 hier ebenfalls vier Einfamilien- max. Zweifamilienhäuser zu errichten.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage für die Errichtung von zwei Einfamilienhäuser auf dem Grundstück Fl. Nr. 515+516 sowie die geplante Straßenerrichtung bis zum Grundstück Fl. Nr. 511 vor.

Der Errichtung der geplanten Einfamilienhäuser und der geplanten Straße wird zugestimmt.
Die Straße ist als Privatstraße zu errichten.

Die weiteren Planungen für das Grundstück Fl. Nr. 511 sind in einer separaten Bauvoranfrage abzuklären.

Einstimmig abgelehnt

Ja: 0 Nein: 12 Anwesend: 12

7. Stadt Ochsenfurt - Aufstellung des Bebauungsplanes "Weststadt-Mainflanke" und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beteiligung der Nachbargemeinden

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.06.2020 und 06.07.2020 wird der Markt Frickenhausen an den oben genannten Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum 10.08.2020 beziehungsweise 24.08.2020 entsprechende Stellungnahmen einzureichen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 28.01.2020 keinerlei Einwände erhoben, da keine Belange der Marktgemeinde Frickenhausen betroffen waren.

Die Ziele der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin in der Neuordnung und Aufwertung des westlich an die Altstadt anschließenden Gebietes sowie in der Schaffung von bauplanerischen Voraussetzungen für eine Umwidmung der vorhandenen Flächen.

Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes haben sich ein paar Änderungen ergeben. Neben zusätzlichen Baugrenzen und Anpassungen der Festsetzungen wurden Fachgutachten ergänzt.

Das Plangebiet bleibt unverändert, an das Gebiet am Main auf Höhe des Segelboothafens schließt sich im Westen gewerbliche Nutzung an. Im südlichen Teil verläuft die Floßhafenstraße, im östlichen die Mainuferstraße. Das Plangebiet in der Ochsenfurter Gemarkung umfasst eine Fläche von ca. 2,77 ha.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Weststadt-Mainflanke“ und das 22. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt vor und er beschließt keine Einwände zu erheben.

Es werden keine Stellungnahmen abgegeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8. Erlass einer Friedhofs- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Die aktuelle Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Frickenhausen ist im Jahr 2012 in Kraft getreten. Folgende Punkte wurden in der nun vorliegenden Satzung konkretisiert, ergänzt oder entsprechend der Rechtsprechung angepasst:

§ 10 – Einzelgrabstätten / § 11 Doppelgrabstätten

Bei diesen beiden Paragraphen wurde eine Ergänzung aufgenommen, dass in diesen auch die Bestattung von Urnen möglich ist. Weiter wurde der Hinweis aufgenommen, dass nur verrottbare Urnen verwendet werden dürfen.

§ 13 Urnengrabstätten

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da es keine Urnengrabstätte für zwei Urnen gibt.

§ 18 Ausmaße der Grabmale

- Alte Fassung

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Einzelgräbern Ansichtsfläche: 1,0 qm, *Raummaß: 0,25 cbm*
 2. bei Doppelgräbern: Ansichtsfläche: 2,0 qm, *Raummaß: 0,50 cbm*
 3. Urnengrabstätten: Ansichtsfläche: 1,0 qm, *Raummaß: 0,25 cbm*

(2) Die Höhe der Grabmäler darf 1,50 m nicht überschreiten.

- Neue Fassung

Die Angaben über die Ausmaße (Größe) der Grabmäler in Absatz 1 sollten neu definiert werden. Der nachfolgende Vorschlag ist für die Bürger verständlicher, als die bisherige Regelung.

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Einzelgrabstätten | Höhe bis 1,50 m; Breite max. 90 % der Grabbreite |
| 2. Doppelgrabstätten | Höhe bis 1,50 m; Breite max. 90 % der Grabbreite |
| 3. Urnengrabstätten | Höhe bis 0,80 m; Breite max. 90 % der Grabbreite |

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

Der Absatz 4 wurden gestrichen, da diese Vorschriften in der Vergangenheit nicht beachtet wurde. Es macht keinen Sinn hieran festzuhalten, wenn es schon zig Ausnahmen gibt.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Friedhofs- und Bestattungssatzung.
Die Satzung, die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9. Erlass einer Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung vom 25.09.2019 muss leicht angepasst werden, da in der aktuellen Gebührensatzung unter § 4 keine Gebühr für ein Urnengrab Feld (4) festgesetzt wurde.

Die Satzung wurde dem Marktgemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung.
Die Satzung die als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

Gemeinderat Reinhard hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

10. Parkplatzsituation in Frickenhausen, Ortsbegehung mit der PI Ochsenfurt u. Fr. Fischer (VGem.)

Sachverhalt:

Bei der Ortsbegehung am 14.07.2020 wurde folgendes festgehalten:

a) Valentin-Zang-Straße

Richtung Tor auf der rechten Seite ein absolutes Haltverbot einzurichten.

b) Hahnsteig

Das bestehende, untere absolutes Haltverbotsschild weiter nach unten versetzen, so dass die linke Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Berg innerhalb der Beschilderung frei bleibt.

Beschluss:

a) Valentin-Zang-Straße

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Beschilderung von zwei absoluten Haltverbotsschildern in der Valentin-Zang-Straße, wie besprochen, aufzustellen.

b) Hahnsteig

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Beschilderung zu ändern und das bestehende, untere absolutes Haltverbotsschild weiter nach unten zu versetzen, so dass die linke Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Berg innerhalb der Beschilderung frei bleibt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

Herr Gemeinderat Reinhard hat festgestellt, dass das Parkverbot an der Baustelle in der Hauptstraße nicht eingehalten wird.

Herr Bürgermeister Hofmann teilt hierzu mit, dass er sich bezüglich einer Verkehrsüberwachung im Ort informiert hat. Evtl. könnte, wie in Eibelstadt, eine Kooperation mit der Gemeinde Gerbrunn laufen. Diese haben eine private Firma angestellt. Sollten hier noch Kapazitäten frei sein, könnte sich der Markt Frickenhausen mit anschließen.

Weiter teilt **Herr Bürgermeister Hofmann** mit, dass eine Begehung am Radweg mit der Polizei und Frau Fischer von der VGem. wegen der Parksituation und den Verkehrsfluss stattgefunden hat. Hier wäre auf der gesamten Länge der geteerten Straße eine weiße Linie anzubringen, welche die Radfahrer und Fußgänger trennt. Hierzu ist dann eine entsprechende Beschilderung aufzustellen. Die Richtlinien der StVO müssen eingehalten werden.

In einer der nächsten Sitzungen soll darüber beschlossen werden, ob innerorts eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden soll sowie außerhalb in Richtung Segnitz Tempo 70 in der Kurve Nähe Familie Dorn angebracht werden soll.

Herr Gemeinderat Reinhard fragt nach dem aktuellen Stand für das Anwesen Mühlgasse 6.

Es wurden bereits von einem Architekten Bestandsaufnahmen hierüber gefertigt. Soll das Anwesen entfernt werden oder kann es bleiben?

Herr Bürgermeister Hofmann teilt hierzu mit, dass er mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Herrn Haas bereits Kontakt aufgenommen hat. Dieser teilte mit, dass, um an eine aus denkmalfachlicher Sicht abschließende Stellungnahme zu bekommen, eine denkmalfachliche Voruntersuchung vorliegen muss. Diese wurde bisher nicht gemacht. Weiter äußerte sich Herr Haas warum bisher ein Verkauf des Gebäudes nicht zustande kam ist aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege nicht nachvollziehbar. Nach Aussage von Herrn Haas, muss, wenn das Anwesen abgerissen wird aus städtebaulicher Sicht, an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet werden.

Herr Haas wird am 29.09.2020 in Frickenhausen sein und u.a. auch das Anwesen Mühlgasse 6 in Augenschein nehmen.

Herr Gemeinderat Laudenbach fragt nach, ob die Schiffsanlegestelle der Nixe komplett gestrichen oder nur zurückgestellt wurde.

Herr Bürgermeister Hofmann erläutert, dass die allg. Finanzlage die Errichtung der Anlegestelle in diesem Jahr nicht zulässt. Man muss darauf achten, dass die Frist der Genehmigung nicht ausläuft. Hier ist mit dem Landratsamt Kontakt aufzunehmen.

Herr Gemeinderat Laudenbach fragt an, warum das Behinderten-WC im alten Rathaus geschlossen ist und warum die Behinderten auf das öffentliche WC gehen müssen?

Herr Bürgermeister Hofmann erklärte, dass er mit der Familie Gretsch Kontakt aufnehmen wird, damit die Toiletten geöffnet sind. Des Weiteren werde es bei der im Moment in Arbeit befindlichen Mietvertrags-Ausarbeitung mit der GWF Änderungen hinsichtlich der WC-Anlagen geben.

Frau Gemeinderätin Ulsamer teilt mit, dass die Behinderten bei Familie Gretsch fragen müssen, ob sie auf das WC dürfen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Christiane Obermeier
Schriftführung